



Das macht den Unterschied: Mit FERRADIX® sind Sie auf der sicheren Seite.

Um die Eignung für den sicheren Einsatz zu gewährleisten, wurden unsere Produkte im Einklang zu wichtigen **Normen und Vorschriften** entwickelt und getestet. Damit diese hohen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen **gesichert** sind, haben wir zahlreiche Patente und Gebrauchsmuster angemeldet.

<p>1</p>	<p>Messbericht V4-821/2007 vom Bundesamt für Straßenwesen BAST</p>
<p>2</p>	<p>IVZ Norm 2022 – konform</p>
<p>3</p>	<p>Statikberechnungen für äußere Standsicherheit in verschiedenen Bodenklassen und Windlastzonen</p>
<p>4</p>	<p>Stabilitätstest</p>
<p>5</p>	<p>DEKRA Validierung zu CO₂ Einsparung</p>
<p>6</p>	<p>Patente und Schutzrechte Patent: 10 2020 112 876.2 Patent: 50 2017 007 804.4 Patent: 50 2014 010 382.2 Patent: 10 2012 107 204.3 Gebrauchsmuster: 20 2015 002 651.6 ...</p>
<p>7</p>	<p>Mehr als 40 Jahre Entwicklungserfahrung und begeisterte Kunden</p>
<p>8</p>	<p>Produktion in einem Unternehmen mit nach DIN 9001:2015 zertifiziertem Managementsystem</p>
<p>9</p> <p>Sträb GmbH seit 1926</p>	<p>Fast 100 Jahre Erfahrung mit Stahl</p>



Das Original.

Produkteinsatz

Produkteinsatz

Die Produkte des FERRADIX®-Sortiments sind entwickelt zum Einsatz als Kleinfundamente in den Bereichen Verkehr, Werbung, Umzäunung, urbanes Mobiliar, Sportstätten, insbesondere: Verkehrs-, Hinweis- und Wanderwegsschilder, Stadtmobiliar wie Bänke, Papierkörbe, Absperrpfosten, Geländer und Zäune.

Die auf unserer Webseite bzw. in Katalogen und Broschüren dargestellten Anwendungsbeispiele geben Ihnen eine Hilfestellung, welche Fundamente für welche Anwendung geeignet sind. Die Anzahl und die erforderliche Größe des jeweiligen Fundamentes ist jedoch entscheidend von den Faktoren Bodenart sowie Größe, Gewicht sowie Schnee- und Windlasten der jeweilig zu befestigenden Objekte abhängig. So ist beispielsweise die Befestigung eines Fahnenmastes mit einem Ferradix® Fundament nicht ohne Weiteres geeignet. Hinsichtlich der Verwendung unserer Produkte zur Fixierung größerer Objekte empfehlen wir daher dringend, die geplante Fundamentierung durch eine Statikberechnung absichern zu lassen. Die Haftung für Schäden aufgrund mangelnder oder fehlerhafter Statikberechnung ist ausgeschlossen.

Die Einhaltung bestehender Vorschriften zur Verwendung / Montage liegt beim Anwender der Fundamente. Hierbei sind u.a. die vom Gesetzgeber-, von Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

Vor Beginn der in dieser Anleitung beschriebenen Montagearbeiten muss zweifelsfrei sichergestellt sein, dass am Aufstellort des Objekts und des Wurzelpfahlfundamentes keine Leitungen verlaufen wie elektrische Kabel, Leitungen für TV, Telefon oder Internet, Wasser- oder Gasrohre usw.. Für eine entsprechende Überprüfung des Untergrundes sollten die Schacht- bzw. Kabelpläne der Betreiber- bzw. Versorgungsunternehmen hinzugezogen und geeignete Kabel- bzw. Trassensuchgeräte eingesetzt werden.

Eine Einweisung zur Handhabung unserer Produkte und Anwenderschulungen durch unser Personal bzgl. der beispielhaften optimalen Anwendung und Nutzung unserer FERRADIX®-Produkte gehören selbstverständlich zum Serviceumfang, jedoch ohne Gewähr für die Anwendung im Einzelfall.

Haftung

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen (Produkteinsatz) sowie ggf. bestehender spezifischer Vertragsbestimmung gilt Folgendes. Gebr. STRÄB GmbH & Co. KG (nachfolgend STRÄB genannt) haftet bei eigenem Vorsatz oder eigener grober Fahrlässigkeit in voller Höhe.

In Fällen einfacher Fahrlässigkeit von STRÄB haftet STRÄB nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Die Verletzung einer wesentlichen Pflicht liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung von STRÄB ist in diesem Fall auf vorhersehbare und typische Schäden beschränkt sowie pro Schadensfall auf die Summe der unter dem Vertrag bzw. Einzelbestellung, in dem die Pflichtverletzung erfolgt ist, gezahlten Vergütung. Für Schäden, die der Käufer oder Nutzer durch eine unsachgemäße Verwendung des Produkts, insbesondere durch eine Nichtbefolgung der Verwendungsanleitungen (Produkteinsatz) und Pflegehinweise verursacht, haftet STRÄB nicht. Im Übrigen ist die Haftung von STRÄB für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und für mittelbare Folgeschäden ausgeschlossen.

Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den Einschränkungen der Haftung unberührt.

Für alle Ansprüche gegen STRÄB auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem [1] Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die vorstehenden drei Sätze gelten nicht bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Mängelgewährleistung.

Die vorstehenden Haftungs- und Verjährungsregeln gelten entsprechend auch für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und (Unter-)Beauftragte von STRÄB.

Montageanleitung:

